

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Statut der Versicherungs-Genossenschaft für
Zucht-Hengste im Herzogthum Oldenburg**

Scharf, B. Scharf, B.

Oldenburg, 1882

Vorstand.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9192

anwesenden Genossen gefaßt, nur die Aenderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Genossen.

Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn solche von wenigstens drei Genossen aus der Versammlung beantragt wird. Dieselbe erfolgt mittelst Abgabe von Stimmzetteln.

Vorstand.

§ 9.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand nach Außen vertreten.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den Bezirksvorstehern der vier Bezirke (§ 12).

Der Vorstand stellt den Buchführer an und vereinbart mit diesem den ihm zu gewährenden Jahresgehalt. Der Vorsitzende und der Buchführer brauchen nicht Genossen zu sein.

§ 10.

Dem Vorstande liegt die ganze Leitung der Angelegenheiten der Genossenschaft ob und zwar zunächst durch den Vorsitzenden.

Letzterer beruft die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandsversammlungen, sorgt für statutenmäßige Beordnung der Geschäfte und der Rechnungsführung der Genossenschaft, prüft und genehmigt die Versicherungsanträge (§ 13) und die Hebungsregister behuf Einziehung der Beiträge.

Der Buch- und Rechnungsführer führt die Bücher der Genossenschaft und zwar das Versicherungs-Register der Pferde doppelt und übergibt davon ein Exemplar dem Vorsitzenden.

Der Buchführer erhebt die Umlagen und zahlt die Schäden, jedoch nur nach Anweisung des Vorsitzenden; er bucht nur diejenigen Anmeldungen zu Versicherungen, welche von den Bezirksvorstehern als richtig bescheinigt und ihm vom Vorsitzenden gemäß § 13 zur Eintragung übergeben sind.

§ 11.

Die Rechnung der Genossenschaft wird alljährlich innerhalb sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres von dem Rechnungsführer aufgestellt, vom Vorstande einem Fachmanne zur Prüfung, dann drei von der Generalversammlung erwählten Revisoren übergeben und mit den von diesen aufgestellten Erinnerungen zur Einsicht öffentlich ausgelegt, von der Generalversammlung nach Be-

antwortung der Erinnerungen festgestellt und dann an den Vorsitzenden des Vorstandes abgegeben, welcher hiernach das Weitere verfügt.

Die im Geschäftsbetriebe zeitweilig nicht nöthigen Gelder werden bei der Landesbank zinstragend angelegt.

Bezirke und Bezirksvorsteher.

§ 12.

Es werden folgende vier Versicherungsbezirke gebildet:

1. Bezirk: die Aemter Zeven und Barel,
2. " die Aemter Brake, Butjadingen und vom Amte Elsfleth der nördlich der Hunte gelegene Theil desselben,
3. " die Aemter Westerstede, Wildeshausen, Oldenburg, Delmenhorst und vom Amte Elsfleth der südlich der Hunte gelegene Theil desselben,
4. " die Aemter Bechta, Cloppenburg und Friesoythe.

Jedem dieser vier Versicherungsbezirke steht ein Bezirksvorsteher vor, welcher die Angelegenheiten der Genossenschaft in seinem Bezirke besorgt. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Ersatzmann vertreten.

§ 13.

Die Bezirksvorsteher haben die Anmeldungen aus ihrem Bezirke entgegen zu nehmen, diese sowie die fortlaufenden Versicherungen (§ 16), bei der Köhrung zu prüfen, wobei sie, wenn thunlich, zwei unparteiische Genossen zuzuziehen haben. Ist nach ihrer Ansicht der Ansaß der Versicherung nicht zu hoch, so ist dieses zu bescheinigen; ist dagegen der Werth des zu versichernden Pferdes vom Antragsteller zu hoch angeschlagen oder ist der Werth eines bisher versicherten Pferdes unter dem bisherigen Ansaß gesunken, so haben sie denselben zu ermäßigen, bei welchem Ansaß es dann verbleiben muß. Handelt es sich darum, den Werth eines vom Bezirksvorsteher zu versichernden Pferdes festzustellen, so darf der Betheiligte nicht mitwirken. Die so attestirten Anmeldungen und Revisionen der bisherigen Versicherungen hat der Bezirksvorsteher dem Vorsitzenden des Vorstandes einzusenden, welcher, wenn er kein Bedenken findet, die Eintragungen verfügt (§ 10).

§ 14.

Die Bezirksvorsteher, welche gleichzeitig Vertreter des Bezirks im Vorstande sind (§ 9), können außer Porto, Copialien, Trans-